

II-3449 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 18461J

1988-03-11

A n f r a g e

der Abg. Dr. Partik-Pablé, Mag. Haupt, Motter
 an den Bundesminister für Gesundheit und öffentlichen Dienst
 betreffend rezeptpflichtige Substanzen in kosmetischen Präparaten

Zahlreiche Präparate von vorwiegend ausländischen Kosmetikfirmen enthalten Corticosteroide (Arzneimittel mit dem Wirkstoff der Nebennierenrindenhormone), Haemoderivate sowie Antibiotika, also rezeptpflichtige Substanzen, die aber auf den Packungen nur in seltensten Fällen namentlich angeführt werden. Auch Probepackungen mit fremdsprachigen Bezeichnungen (Vital Energy Creme, Advanced Energizing Extract, Fundamental Protection, ...) werden kostenlos in Verkehr gebracht. Beipacktexte "garantieren den wirksamen Schutz der Epidermis", sprechen von "Energieschub für die Haut", "nachweisbarer Verbesserung der Hautstruktur" usw.

Die derartig beworbenen Produkte werden insbesondere von nicht medizinisch ausgebildeten Frauen in der Meinung gekauft, für ihre Haut damit etwas besonders Gutes zu tun, doch ist inzwischen bekannt, daß z.B. eine Dauerbehandlung mit cortisonhaltigen Präparaten zur sogenannten "Papierhaut" führt. Geringe Dauergaben von Antibiotika bringen wiederum Probleme bei der Behandlung von Infektionskrankheiten mit sich.

Nun bestimmt die Kosmetikverordnung, BGBI. 435/1986 genau, welche Wirkstoffgruppen für welche Anwendungsbereiche von kosmetischen Mitteln erlaubt sind. Auch die Anforderungen an die Reinheit und Zusammensetzung der Wirkstoffgruppen sind genau aufgelistet. Von dieser Verordnung nicht erfaßte Wirkstoffe fallen daher unter die Arzneimittel und haben nach Auffassung der Anfragesteller in kosmetischen Präparaten, die in Drogerien, Supermärkten oder im Versandhandel angeboten werden, nichts verloren, da es sich genaugenommen um rezeptpflichtige Arzneimittel handelt.

Außerdem existiert eine Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie über die Kennzeichnung verpackter kosmetischer Mittel, BGBI. 443/1979, wonach ein Kennzeichnungselement "die Angabe bestimmter Inhaltsstoffe mit ihrem Allgemeinnamen oder ihrer chemischen Bezeichnung, wenn in der Werbung eine besondere Wirkung ausschließlich auf diese Inhaltsstoffe

zurückgeführt wird", ist. Von dieser Kennzeichnung ausgenommen sind generell die für Großverbraucher bestimmten Produkte sowie die Warenproben. Auf Packungen unter 20 g/ml entfallen die Angaben über Inhaltsstoffe.

Nach Auffassung der Anfragesteller sollten in diesen Fällen die bestehenden arzneimittelrechtlichen Bestimmungen zur vollen Anwendung kommen, wogegen die unzureichenden Regelungen in der Verordnung über die Kennzeichnung verpackter kosmetischer Mittel entsprechend modifiziert werden müßten.

In diesem Zusammenhang richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Gesundheit und öffentlichen Dienst die nachstehende

A n f r a g e :

1. Was beabsichtigen Sie zu unternehmen, damit jedes kosmetische Präparat mit einem Beipackzettel mit detaillierter Angabe über die Zusammensetzung versehen ist?
2. Welche Möglichkeiten nützen Sie, um Kosmetika, die Corticosteroide, Haemoderivate oder Antibiotika enthalten,
 - a) auf ihre Zusammensetzung zu untersuchen,
 - b) ihre Einordnung als zulassungs- und rezeptpflichtige Arzneimittel zu veranlassen,
 - c) bei Verstößen die entsprechenden Sanktionen zu verhängen?
3. Werden Sie Erhebungen darüber veranlassen, in welchen auf dem Markt befindlichen kosmetischen Mitteln
 - a) Corticosteroide, b) Haemoderivate, c) Antibiotika enthalten sind?
4. Werden Sie mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten bezüglich der Änderung der Verordnung über die Kennzeichnung verpackter kosmetischer Mittel verhandeln?